



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbodenschutz- und
Altlastengesetzes (LBodSchG)**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes
(LBodSchG)

A. Problem

Mit dem Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. März 2002 wurde ein Gesetz geschaffen, das die notwendigen Vollzugsregelungen zum Bundes-Bodenschutzgesetz enthält und den Bodenschutzbehörden, insbesondere mit den Kataster- und Informationssystemen, ein Instrumentarium zur Verfügung stellt, mit dem altlastverdächtige Flächen, Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen landesweit systematisch erfasst, effizient überprüft und ggf. saniert werden können.

Ausgehend von der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, Rechtsvorschriften auf das Erforderliche zu beschränken, war – auf der Basis der praktischen Erfahrungen der letzten vier Jahre – das Gesetz unter dem Gesichtspunkt „Bürokratieabbau“ und „Deregulierung“ zu überprüfen.

B. Lösung

Der Entwurf befreit das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz von Vorschriften, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen, die ihre „Anschubwirkung“ bereits erfüllt haben (z.B. § 3 Abs. 3) oder deren prognostizierte Erforderlichkeit sich im Nachhinein nicht bestätigt hat (z.B. § 8). An einigen Stellen erfolgten Straffungen des Gesetzestextes (z.B. § 1, § 3 Abs. 1).

Die Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden ergeben sich künftig aus systematischen Gründen aus einer Zuständigkeitsverordnung auf der Basis der neu eingefügten Verordnungsermächtigung.

C. Alternativen

Keine. Die Föderalismusreform hat keinen Einfluss auf diesen Gesetzentwurf.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Zusätzlicher Aufwand entsteht nicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung.

Ist durch Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 12. Juli 2006 erfolgt.

F. Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes
(LBodSchG)
Vom.....**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes**

Das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S.60) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften zu den §§ 7, 8, 14 und 16 jeweils durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
“§ 1 Ziele des Bodenschutzes
Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Anhaltspunkte“ das Wort „konkrete“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „unteren“ durch die Worte „zuständigen“ ersetzt
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

4. In § 3 werden die Absätze 1 und 3 gestrichen; Absatz 2 wird einziger Absatz.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „obere“ durch das Wort „zuständige“ und in Nummer 2 das Wort „unteren“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „untere“ jeweils durch die Worte „zuständige“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
7. Abschnitt III wird gestrichen; die Abschnitte IV bis VI werden Abschnitte III bis V.
8. In § 9 Satz 1 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „ oder versagt eine Befreiung nach § 8 Abs. 3“ gestrichen.
10. § 12 erhält folgende Fassung:

“ § 12 Bodenschutzbehörden

(1) Die Bodenschutzbehörden führen das Bundes-Bodenschutzgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen durch. Bodenschutzbehörden sind

 1. das für den Bodenschutz und Altlasten zuständige Ministerium als oberste Bodenschutzbehörde,
 2. das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Bodenschutzbehörde,
 3. die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und

Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

“§ 13 Zuständigkeiten

Die Landesregierung wird ermächtigt, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind, durch Verordnung die für die Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen. Sie kann die Befugnis auf die oberste Bodenschutzbehörde übertragen.“

12. § 14 wird gestrichen.

13. In § 15 Abs. 1 Nr. 5 werden die Angabe und das Wort „ § 8 Abs. 1 und“ gestrichen.

14. § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

Bekanntmachung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3
Inkrafttreten

§ 13 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
Die übrigen Vorschriften treten einen Monat nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident	Dr. Christian von Boetticher Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
---	--

Begründung

A. Allgemeines:

Mit dem Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 14.3.2002 hat das Land Schleswig-Holstein von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 70, 72 Grundgesetz Gebrauch gemacht. Das Gesetz ergänzt sinnvoll die Regelungen, die der Bund aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz mit dem unmittelbar geltenden Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) getroffen hat und schafft die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Vollzug des Bundesrechts.

Die Erfahrungen mit dem Vollzug des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes in den letzten Jahren haben gezeigt, dass ein eigenständiges Landesgesetz weiterhin erforderlich ist, um den Umgang mit altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen in einem effizienten Vollzug sicherzustellen und die Vielfalt der Böden und ihre Leistungsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln als Standortfaktor sowie für andere Nutzungsfunktionen zu erhalten und für kommende Generationen zu sichern. Primäres Ziel des Gesetzesentwurfs ist eine Vereinfachung und Straffung der landesrechtlichen Regelungen. In geringem Umfang haben sich Regelungen als entbehrlich erwiesen (z.B. Regelungen zum flächenhaften Bodenschutz).

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

In der Inhaltsübersicht wird auf die Streichung der entsprechenden Paragraphen hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Unter grundsätzlicher Beibehaltung der Zielbestimmung erfolgt eine Straffung der Formulierung. Damit wird eine entbehrliche Erläuterung der Aussagen des § 1 BBodSchG vermieden. Ergänzt wird die Zielbestimmung durch den Hinweis auf eine sparsame und schonende Flächeninanspruchnahme. Ziel des vorsorgenden Boden-

schutzes ist es, den Flächenverbrauch mit sparsamer, natur- und sozialverträglicher Flächennutzung zu reduzieren. Die Ausführungen unterstützen die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches (vgl. § 1 a BauGB).

Zu Nummer 3 (§ 2):

Zur Entlastung der Verpflichteten und der Behörden sollen sich die Mitteilungspflichten künftig auf „konkrete“ Anhaltspunkte nach § 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung beschränken. Diese sind zur gezielten Gefahrerforschung ausreichend.

Darüber hinaus soll aus systematischen Gründen auf eine unmittelbare Zuständigkeitszuweisung im Landesbodenschutz- und Altlastengesetz verzichtet werden. Eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten erfolgt in einer Verordnung aufgrund des neu gefassten § 13 LBodSchG.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Eine gesetzliche Regelung der Beteiligungspflicht im LBodSchG ist nicht erforderlich, da sich die Pflicht der Behörden, andere betroffene Behörden zu beteiligen, bereits aus den spezielleren Verfahrensvorschriften der anderen Rechtsbereiche ergibt.

Darüber hinaus sind alle Behörden an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (§ 72 LVwG) gebunden. Absatz 1 konnte daher gestrichen werden.

Die in Absatz 3 geregelte Übermittlungs- und Löschungspflicht ist nach einer nun vierjährigen Umsetzungszeit entbehrlich geworden. Für die Rechte und Pflichten der Gemeinden im Zusammenhang mit der Katasterführung sind die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes ausreichend (vgl. § 11 LDSG).

Zu Nummer 5 (§ 5):

Aus systematischen Gründen soll auf eine unmittelbare Zuständigkeitszuweisung im Landesbodenschutz- und Altlastengesetz verzichtet werden. Eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten erfolgt in einer Verordnung aufgrund des neu gefassten § 13.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Aus systematischen Gründen soll auf eine unmittelbare Zuständigkeitszuweisung im Landesbodenschutz- und Altlastengesetz verzichtet werden. Eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten erfolgt in einer Verordnung aufgrund des neu gefassten § 13.

Zu Nummer 7 (§§ 7 und 8):

Die Erstellung von Fachbeiträgen des Bodenschutzes wird als wichtige Planungsgrundlage auch in Zukunft sinnvoll sein. Eine gesetzliche Regelung (§ 7) ist dafür jedoch nicht erforderlich.

§ 21 Abs. 3 BBodSchG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen bei flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Die dementsprechend auch in Schleswig-Holstein eingeführte Verordnungsermächtigung zur Festlegung und zum Schutz von Bodengefährdungsgebieten hatte bislang jedoch keine praktische Bedeutung. Bodengefährdungsgebiete sind in der Vergangenheit nicht festgelegt worden. Soweit in der Zukunft Maßnahmen zu treffen sein sollten, kann auf das bestehende Instrumentarium zurückgegriffen werden. § 8 ist somit nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Aus systematischen Gründen soll auf eine unmittelbare Zuständigkeitszuweisung im Landesbodenschutz- und Altlastengesetz verzichtet werden. Eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten erfolgt in einer Verordnung aufgrund des neu gefassten § 13.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Aus systematischen Gründen soll auf eine unmittelbare Zuständigkeitszuweisung im Landesbodenschutz- und Altlastengesetz verzichtet werden. Eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten erfolgt in einer Verordnung aufgrund des neu gefassten § 13. Die Änderungen in Nr. 9 bb) und b) sind Folgeänderungen wegen der Streichung des § 8 LBodSchG.

Zu Nummer 10 (§ 12):

Die Neufassung des § 12 erfolgt aus systematischen Gründen und wird durch die Neufassung des § 13 ergänzt.

Zu Nummer 11 (§ 13):

Aus systematischen Gründen soll auf eine unmittelbare Zuständigkeitszuweisung im Landesbodenschutz- und Altlastengesetz verzichtet werden. Eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten erfolgt in einer Zuständigkeitsverordnung.

Für die Bestimmung der für die Erteilung des Einvernehmens zuständigen „landwirtschaftlichen Fachbehörde“ im Sinne von § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 Satz 2 BBodSchV ist eine gesetzliche Regelung entbehrlich. Die Zuweisung der Zuständigkeit soll ebenfalls durch Verordnung erfolgen.

Zu Nummer 12 (§ 14):

Die Wahrnehmung wissenschaftlich-fachlicher Aufgaben und die Beratung durch eine zentrale Behörde sind zur Unterstützung der zuständigen Behörden sinnvoll, bedürfen aber nicht der gesetzlichen Regelung im LBodSchG. Die Vorschrift wird daher gestrichen.

Zu Nummer 13 (§ 15):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 8 LBodSchG.

Zu Nummer 14 (§ 16):

Eine Wiederholung der Regelung des Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die notwendige Ermächtigung für die Bekanntmachung der geltenden Fassung unter Änderung der Abschnitts- und Paragraphenfolge, die wegen der Streichung einiger Regelungen sinnvoll ist.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.